



## Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022, Auflage

Oberneukirchen, 19.04.2022

# Kundmachung

Im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Oberneukirchen für das Jahr 2022 von heute an eine Woche, das ist bis zum 26.04.2022, im Marktgemeindegemeindeamt Oberneukirchen zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde unter [www.oberneukirchen.at](http://www.oberneukirchen.at) abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Angeschlagen: 19.04.2022  
-----

Abgenommen: 27.04.2022  
-----

Der Bürgermeister

  
-----  
DI Josef Rathgeb